


# Datenschutz

## Neues Bundesgesetz über den Datenschutz



Fritz Tanner, Rechtsanwalt  
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Langfeldstrasse 90, 8500 Frauenfeld  
Dienstag, 13. September 2022, ab 17:00 Uhr

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen

# Grundlagen Datenschutz

## Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)

vom 9. November 1987 (Stand 1. Juni 2022)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Zum Schutz der Persönlichkeit regelt dieses Gesetz die Bearbeitung von Daten durch öffentliche Organe.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten von Daten unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit besondere Vorschriften enthalten.

<sup>2</sup> Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliche Organe:

1. der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die besonderen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Beamte oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig;
2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen die Bearbeitung von Daten übertragen sind.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.

## 2 Datenschutzgesetze:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)
  - Datenbearbeitung durch **Bundesbehörden** oder **Private**
- Gesetz über den Datenschutz (TG DSG, RB 170.7)
  - Datenbearbeitung durch **Behörden im Kt. TG.**

## Grundlagen Datenschutz

### Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)

vom 9. November 1987 (Stand 1. Juni 2022)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Zum Schutz der Persönlichkeit regelt dieses Gesetz die Bearbeitung durch öffentliche Organe.

##### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit diese besondere Vorschriften enthalten.

<sup>2</sup> Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliches Amt dieses Gesetzes:

1. der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die besonderen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Beamte oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig;
2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen sind.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.

Personendaten (aktuell):

- Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese **bestimmt** oder **bestimmbar** sind (§ 3 TG DSG, Art. 3 DSG).

## Grundlagen Datenschutz

### Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)

vom 9. November 1987 (Stand 1. Juni 2022)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Zum Schutz der Persönlichkeit regelt dieses Gesetz die Bearbeitung von Daten durch öffentliche Organe.

##### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten von Daten unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit besondere Vorschriften enthalten.

<sup>2</sup> Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliches Amt dieses Gesetzes:

1. der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die besonderen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Beamte oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig;
2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen Aufgaben übertragen sind.

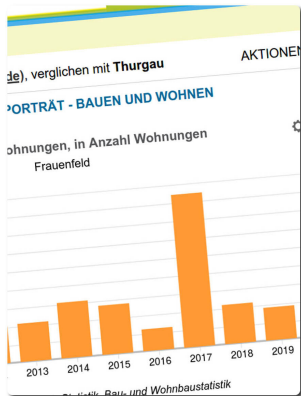
<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.

Zulässige Datenbearbeitung:

- Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür eine **gesetzliche Grundlage** besteht oder dies einer **gesetzlichen Aufgabe** dient (§ 4 TG DSG, Art. 6 nDSG).

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen**
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen

## Änderungen



- Personendaten bisher: Natürliche und juristische Personen
- Personendaten neu: Nur noch natürliche Personen werden geschützt (Art. 5 nDSG).



## Änderungen



Besonders schützenswerte  
Personendaten sind neu auch:

- Genetische Daten
- Biometrische Daten, falls eindeutig identifizierbare Person (Art. 5 nDSG).

## Änderungen



### Auslandsbezug

- DSG gilt für auf Sachverhalte, die sich im Ausland ereignen und
- Auswirkungen in die Schweiz haben (Art. 3 Abs. 1 nDSG).

## Änderungen



Datenbearbeitung im Ausland:  
Muss Vertretung in Schweiz bezeichnen,  
falls:

- Zusammenhang mit Angebot für Waren und Dienstleistungen bzw. Verhalten in Schweiz beobachten und
- Umfangreiche Bearbeitung und
- Regelmässige Bearbeitung und
- Hohes Risiko (Art. 14 f. nDSG).

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen**
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen

## Neue Rechte der Betroffenen



Transparenz und Schutz der betroffenen Person stärken:

- Auskunft über die Bearbeitung seiner Personendaten (Art. 25 ff. nDSG)
- Herausgabe und Übertragung der Daten an Dritte
- in gängigem Format und
- kostenlos (Art. 28 f. nDSG)
- Informationspflicht bei automatischer Entscheidung (Art. 21 nDSG).

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung**
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen

## Umsetzung



### Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- Technisch und organisatorisch gestalten
- Nach Stand der Technik
- Nach Umfang der Datenbearbeitung
- Nach Risiko für Persönlichkeit
- Durch Voreinstellungen Personendaten minimiert (Art. 7 nDSG).

## Umsetzung



Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten  
(ab 250 MA / bei weniger: Noch offen)

- Verantwortlicher
- Bearbeitungszweck
- Datenkategorie, ges. Grundlage
- Empfängerkategorie
- Aufbewahrungsdauer
- Massnahmen (Sicherheit)
- Auslandsnennung und Garantien (Art. 12 nDSG).



## Umsetzung



### Datensicherheitsverletzung: Meldepflicht

- So rasch als möglich
- Falls voraussichtlich zu hohem Risiko für Persönlichkeit
- Nennung Art und Folge der Verletzung
- Meldung ergriffene Massnahmen
- Meldung vorgesehene Massnahmen
- Information der Betroffenen, falls zu deren Schutz erforderlich (Art. 24 nDSG).

## Umsetzung



Datenschutz-Folgenabschätzung  
(vorgängig machen), falls:

- Hohes Risiko
  - Verwendung neue Technologie
  - Art der Bearbeitung
  - Umfang der Bearbeitung
  - Umstände der Bearbeitung
  - Zweck der Bearbeitung
- Beschreibung Bearbeitung
- Bewertung der Risiken
- Massnahmen zum Schutz (Art. 22 nDSG)
- Ergebnis hohes Risiko: Info EDÖB.

## Umsetzung



Keine Datenschutz-Folgenabschätzung  
durch Private, falls:

- System zertifiziert oder
- Branchen-Verhaltenskodex, der
  - auf Datenschutz  
Folgenabschätzung beruht
  - Massnahmen vorsieht und
  - dem EDÖB vorgelegt wurde  
(Art. 22 nDSG).

## Umsetzung



Nötig bei Datentransfer ins Ausland  
(streng!):

- Mitteilung Staat oder internationales Organ
- Garantien (völkerrechtlicher Vertrag, Nennung Datenschutzklauseln im Vertrag)
- Falls Daten von Dritten erhalten: Info innert 1 Monat über:
  - Verantwortlichen,
  - Bearbeitungszweck,
  - Empfängerkategorien (Art. 19 nDSG).

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen**
- 6 Konkrete Vorkehrungen

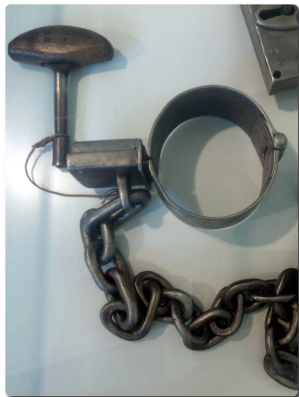
## Strafen



Busse bis Fr. 250'000.-, falls Verletzung  
von

- Informations- Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten
- Sorgfaltspflichten
- Schweigepflicht
- Missachten von Verfügungen (Art. 60 ff. nDSG).

## Strafen



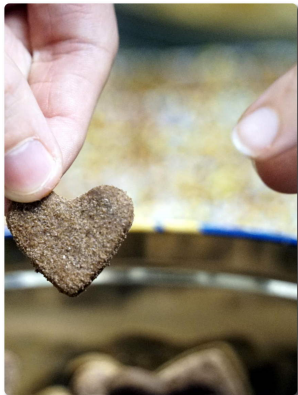
Weitere Nachteile:

- Schaden an eigener Reputation
- Auflagen des  
Datenschutzbeauftragten zur  
Datenbearbeitung.

- 1 Grundlagen Datenschutz
- 2 Änderungen
- 3 Neue Rechte der Betroffenen
- 4 Umsetzung
- 5 Strafen
- 6 Konkrete Vorkehrungen**



## Konkrete Vorkehrungen



Vorbereitung:

- Information Personen über Datenbearbeitungen
- Datenschutzerklärungen aktualisieren
- Verträge (MA und extern) prüfen
- IT-Sicherheit überprüfen (Angriffe)
- Vorbereiten Datenauskunft
- Vorbereiten bei Datenpannen:  
Welcher Mitarbeiter macht in welcher Zeit was?
- Liste Bearbeitungstätigkeiten.

## Schluss

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit.